



LOKAL DEMOKRATIE IN BIELEFELD

Drucksachen-Nr.

10353/2020-2025

Datum:

26.05.2025

An den Oberbürgermeister

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt-, Wirtschaftsförderungs und Beteiligungsaus- schuss	04.06.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

TOP Anfragen „Keine Meisenknödel am Siegfriedplatz?“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum oben genannten Tagesordnungspunkt stelle ich folgenden **Anfrage**:

Die 5. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 enthält den Passus: „Wildlebende Tiere dürfen in dem im Folgenden beschriebenen Bereich nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Das Verbot gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Bielefeld bzw. im Einverständnis mit der Stadt Bielefeld eingerichtet werden.“

Frage: Bedeuten die behördlichen Formulierungen schlussendlich konkret in der Konsequenz auch, dass zum Beispiel die Menschen am Siegfriedplatz und anderen Orten in der Innenstadt auch keine Meisenknödel ohne ausverhandeltes Einverständnis der Stadt mehr aufhängen dürfen?

Hintergründe:

Behördliche Verordnung: https://anwendungen.bielefeld.de/bi/vo0050.asp?_kvonr=41408

Unterschrift:

gez. Michael Gugat